

Stellungnahme der rheinanliegenden BUND-Landesverbände zum Entwurf des FGG-Rhein-Überblickberichts

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Vorbemerkung:

Der BUND hat eine ausführliche Stellungnahme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode erstellt. Die zentrale Stellungnahme ist integraler Bestandteil der Stellungnahme zum Entwurf des FGG-Rhein-Berichts. (Das **Inhaltsverzeichnis** zur Kommentierung des FGG-Rhein-Berichts findet sich ab Seite 22.)

Suboptimale Öffentlichkeitsbeteiligung - Chancen für politische Mehrheiten vertan

Zielsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 ist ein „guter ökologischer Zustand“ in allen Gewässern der Europäischen Union - und das spätestens bis 2027. Dieses Ziel wird nicht nur in Deutschland um Längen verfehlt. Die zentrale Stellungnahme des BUND weist u.a. auf folgende Defizite bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie hin:

Die unzureichende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist vor allem dadurch geprägt, dass es der Gewässerschutzpolitik in Deutschland nicht gelungen ist, für den notwendigen Rückenwind in der Gesellschaft zu sorgen. Von der ursprünglichen Aufbruchsstimmung zu Beginn des ersten von drei Umsetzungszyklen in den Jahren 2008/2009 ist nicht mehr viel übrig geblieben. Um erfolgreich zu sein, müsste die Gewässerschutzpolitik begeistern und damit mobilisieren. Dazu hätte die Wasserrahmenrichtlinie eigentlich die beste Vorlage geliefert: Die Richtlinie sieht nämlich in Art 14 vor, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung die Beteiligung der „interessierten Kreise“ **aktiv** zu fördern hat. Tatsächlich müssen wir zu Beginn der dritten und letzten Umsetzungsperiode feststellen, dass die Umsetzung der Richtlinie in blutleeren Tabellen, in Technokratie und Bürokratismus erstarrt ist. Wegen der **Unübersichtlichkeit der Dokumente**, der **technokratischen Sprache** und der **Wirrnis der zugehörigen Homepages** gelingt es kaum noch, außerhalb der Szene der „Berufspartizipierer“ Menschen für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu interessieren. Sich in das Labyrinth der WRRL-Dokumente reinzuknien, ist nicht so sonderlich attraktiv.¹

¹ Gleichwohl haben einige Kreisverbände des BUND umfangreiche Stellungnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode in ihren jeweiligen Regionen er-

Statt den Gewässerschutz von den Menschen her zu denken, wird der Gewässerschutz zu sehr aus der Sicht der Verwaltung betrieben. Wir müssen leider feststellen, dass nicht wenige Teile der Wasserwirtschaftsverwaltung mit dem Gebot der Wasserrahmenrichtlinie zur aktiven Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern im Gewässerschutz² immer noch fremdeln. Damit kann man keine »Follower« hinter sich versammeln. Das ist einer der maßgeblichen Faktoren, damit die Gewässerschutzpolitik von Status-quo-Bewahrern ausgebremst kann³. Das ist deshalb fatal, weil der Klimawandel eigentlich zur größten Eile antreiben müsste. Wenn in der dritten Umsetzungsperiode von 2021 bis 2027 nicht die Klimaresilienz der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete halbwegs erreicht werden kann, werden 2027 viele Gewässer - und deren ökologische Vielfalt - verloren sein. 21 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gelten die Ziele der zentralen Gewässerschutzrichtlinie der Europäischen Union inzwischen in Politik und Verwaltung allenfalls im Jahr 2050 als erreichbar.

Insgesamt muss man deshalb konstatieren, dass von Umsetzungszyklus zu Umsetzungszyklus der Umfang der Bürgerbeteiligung fortschreitend abgenommen hat. Während bei der „Bestandsaufnahme“ (Wie geht's den Gewässern?) im Jahr 2005 sowie zu Beginn der ersten Umsetzungsperiode im Jahr 2009 vielerorts noch so et-

stellt. Beispielhaft sei die Stellungnahme der Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz in Bayern erwähnt - abrufbar unter dem Link: <https://wuerzburg.bund-naturschutz.de/themen/ausgewaehlte-stellungnahmen/umsetzung-der-wasserrahmenrichtlinie>

Auch in der Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz zu den dortigen Entwürfen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung im dritten Umsetzungszyklus werden **lokale Stellungnahmen** umfangreich dokumentiert - siehe: <https://www.bund-rlp.de/service/publikationen/detail/publication/stellungnahme-des-bund-landesverband-rheinland-pfalz-zum-entwurf-des-bewirtschaftungsplans-fuer-die-jahre-2022-2027-3-bewirtschaftungszeitraum-der-wrrl-fuer-rheinland-pfalz/>

² Das Gebot zur aktiven Förderung der Partizipation in der wasserwirtschaftlichen Planung ist in Art. 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie enthalten - wobei die Betonung auf „aktiv“ liegt - soll heißen: Die Wasserwirtschaftsverwaltung soll nicht warten, bis jemand kommt und „dumme Fragen“ stellt. Die Richtlinie erlegt der Administration eine Bringschuld auf: Ihr müsst von Euch aus aktiv auf die interessierten Kreise zugehen - also alle informieren und einbeziehen, die potenziell ein Interesse am Gewässerschutz haben könnten!

³ Wie eine ungenügende Bürgerbeteiligung die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erschwert, ist auch im internationalen Donaeinzugsgebiet aufgefallen. In einer Stellungnahme der NGOs zur Verbindung zwischen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Wasserrahmenrichtlinie im Donaoraum heißt es u.a.:

„Beide, Biodiversität und Wasser, brauchen die Zivilgesellschaft und die engagierte Beteiligung der Öffentlichkeit, um Erfolg zu haben. Die Verwaltungen können sie kaum adäquat umsetzen, wenn die Gesellschaft ihre Ziele nicht teilt, wenn sich diese nicht durch umfassende Informationsmöglichkeiten, durch Transparenz und den Dialog der Interessengruppen in den Prozess der Umsetzung einbringen kann. Der Ansatz der „partizipativen Governance“ in der neuen Biodiversitätsstrategie greift diese Gedanken auf. Wir brauchen bei der Umsetzung beider Richtlinien eine reale und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Zu den Voraussetzungen für eine wirkliche und gleichberechtigte Teilnahme der Interessengruppen gehört die Kompetenzbildung für alle, die am Dialog teilnehmen wollen und eine besondere Förderung für Interessengruppen, die nicht über große wirtschaftliche Ressourcen oder politische Einflussmöglichkeiten verfügen. Netzwerke der Zivilgesellschaft für Gewässerschutz, Biodiversität und Biotopverbund müssen unterstützt und gefördert werden.“

Die Resolution findet sich als pdf unter

<https://www.fishlife.at/allgemein/biodiversitaet-in-der-donauschutzkommission/>

Dort den untersten Link [Biodiversitätstaskforce Donauschutzkommission](#) anklicken.

was wie Enthusiasmus zu verspüren war, dominieren inzwischen Erschöpfung und Desinteresse. Die unerfreuliche Situationsbeschreibung zeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit im Gewässerschutz anders angegangen werden muss, als sie bislang von den meisten Wasserwirtschaftsverwaltungen praktiziert worden ist.

In der zentralen Stellungnahme des BUND werden auch die **personelle Schwäche der Wasserwirtschaftsverwaltungen** in den Ländern angesprochen. Maßgeblich für die nur geringen Fortschritte bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist zudem, **dass weiterhin der politische Wille fehlt, die anderen Politikbereiche - wie Landwirtschaft, Tourismus, Bergbau, Infrastruktur usw. - in die Gewässerschutzpolitik einzubinden.**

Bei der Analyse der Gründe für die lahmende Umsetzung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird in der zentralen BUND-Stellungnahme außerdem auf die programmatischen Aussagen im Entwurf zu einer „**Nationalen Wasserstrategie**“⁴ vom Juni 2021 des Bundesumweltministeriums Bezug genommen. Viele Aussagen in dem Strategieentwurf stimmen mit der Kritik der Umweltverbände überein.

Aus der zentralen Stellungnahme werden nachfolgend einige Punkte auf die spezifischen Verhältnisse in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein heruntergebrochen:

Lebhafte Öffentlichkeitsbeteiligung?

Insbesondere auf die verunglückte Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es zurückzuführen, dass in der Gesellschaft der notwendige Rückenwind fehlt, um den Gewässerschutz im deutschen Rheineinzugsgebiet substanziell voranzubringen. Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein hat sich als Koordinations- und Arbeitsgremium der Bundesländer als zu wenig effizient erwiesen, für die Mitgliedsländer die **Benchmarks für eine erfolgreichere Form der Bürgerbeteiligung** in der wasserwirtschaftlichen Planung zu setzen.

Mit den Suchbegriffen „*Bürgerbeteiligung*“ und „*Partizipation*“ erzielt man in dem Überblickbericht Nulltreffer. Etwas mehr Glück hat man mit dem Suchbegriff „*Öffentlichkeitsbeteiligung*“

„Darüber hinaus finden lokal, regional und auf Länderebene zahlreiche Veranstaltungen zum Informationsaustausch und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zudem werden Informationen in Papierform und digital durch die FGG Rhein und auf Länderportalen bereitgestellt. Auf die detaillierten Informationen in den Bewirtschaftungsplänen der Länder wird verwiesen.“

⁴ Siehe: <https://www.bmu.de/download/nationale-wasserstrategie/>

Dass „*lokal, regional und auf Länderebene zahlreiche Veranstaltungen zum Informationsaustausch und zur Öffentlichkeitsbeteiligung*“ stattgefunden hätten, ist eine ziemlich schiefe Darstellung der Realität. Dass im Vorfeld zum dritten Umsetzungszyklus praktisch alle Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgefallen sind, führen wir nicht nur auf Corona-Restriktionen zurück. Maßgeblich dürfte auch ein Unvermögen und eine Unlust oder auch eine Überforderung in vielen Verwaltungen sein, sich an den „Wasserkörpern“ vor Ort mit den „interessierten Kreisen“ über die weiteren Planungsschritte auszutauschen und ggf. auch zu streiten.

Vor allem in Nordrhein-Westfalen ist es im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung zu einer Rolle rückwärts gekommen. Auf den Verlust an Anschaulichkeit durch die Umstellung der „Umsetzungsfahrpläne“ auf Maßnahmenübersichten in Nordrhein-Westfalen ist schon in der zentralen Stellungnahme des BUND für die deutsche Umsetzungsstrategie im dritten Umsetzungszyklus hingewiesen worden. Es ist sicher so, dass die Umsetzungsfahrpläne für die unterschiedlichen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen nicht einheitlich gestaltet worden sind. Die Konsequenz, die anschaulichen „Fahrpläne“ dann aber einzustampfen und auf abstrakte Maßnahmenübersichten überzugehen, ist Ausdruck einer bürgerfernen Handlungsweise. So kann Partizipation auf der örtlichen Ebene nicht gefördert werden!

Die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet bedauern, dass innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Rhein als Koordinationsgremium der Länder so wenig Augenmerk auf eine gelingende Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt worden ist. Die Veröffentlichung von praktisch fertigen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zu den von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Zeitpunkten entspricht nur einer formalen Aufgabenerfüllung. Die von der Richtlinie geforderte „aktive Förderung“ einer Bürgerbeteiligung würde anders aussehen - vor allem, wenn es um einen Einbezug der potenziell „interessierten Kreise“ auf der Ebene der einzelnen Bach- und Flusssysteme („Wasserkörper“) gehen soll.

„Kooperative und enge Zusammenarbeit“ mit der Zivilgesellschaft?

Auf Skepsis stößt bei den BUND-GewässerschützerInnen auch folgende Behauptung in der Zusammenfassung des FGG-Berichts im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:

„Als große Querschnittsaufgabe kann deren erfolgreiche Umsetzung nur gelingen, wenn alle fachlich und politisch betroffenen Bereiche – auch außerhalb der Umweltverwaltungen – kooperativ und eng zusammenarbeiten.“

Von einer kooperativen und engen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft kann in den meisten FGG- Mitgliedsländern keine Rede sein. Wie in der Gesamtstellungnahme des BUND zum Stand der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu Be-

ginn der dritten Umsetzungsperiode erläutert worden ist, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung in den meisten Bundesländern gründlich verweigert worden.

Und der Einbezug der Politikbereiche außerhalb der originären Wasserwirtschaft ist ebenfalls gründlich misslungen. Die anderen Politikbereiche und Administrationen verweigern sich beharrlich der Wasserrahmenrichtlinie. Auch dazu finden sich ausführliche Erläuterungen in der nationalen BUND-Stellungnahme.

Wo bleiben die „verstärkten Umsetzungsanstrengungen“ und die „positiven Auswirkungen auf den Gewässerschutz“?

In dem FGG-Bericht wird erwähnt, dass die EU-Kommission auf der Basis des Fitness Checks von 2019 „die Notwendigkeit verstärkter Umsetzungsanstrengungen durch die Mitgliedsstaaten“ betont habe. Aus dem FGG-Bericht lässt sich aber nicht herauslesen, wie die deutschen Rheinanliegerländer (einschl. Saarland und Bayern) diesen Anspruch einlösen wollen/können.

In Kontrast mit der „Notwendigkeit verstärkter Umsetzungsanstrengungen“ wird in der Zusammenfassung am Ende des FGG-Berichts eine Erfolgsgeschichte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie präsentiert. Tatsächlich wird die Zielerreichung bis 2027 im Rheineinzugsgebiet deutlich weniger als 20 Prozent aller Fließwasserkörper betragen. Selbst wenn man vom One-out-All-out-Prinzip absehen würde, wäre die Erfolgsbilanz dann nach 27 Jahren Wasserrahmenrichtlinie dürftig.

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein »lügt sich zudem in die Tasche«, wenn sie in ihrer Zusammenfassung behauptet, dass durch die im letzten Jahr vorgenommene „Änderung des WHG (...) zukünftig positive Auswirkungen für den Gewässerschutz zu erwarten“ seien. Gemeint ist mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Einführung von Gewässerrandstreifen nach § 38 a. Dass damit der Gewässerschutz substantiell gestärkt werden könnte, glaubt nicht einmal der Vorsitzende der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Prof. Dr. Martin Grambow: Der bayerische Wasserdirektor hat in einer LAWA-NGO-Konsultation mit Recht darauf hingewiesen, dass das in § 38 a enthaltene Umbruchgebot⁵ im Gewässerrandstreifen „unfassbar“ sei. Wenn - wie im WHG in § 38 a als zulässig eingestuft - der Gewässerrandstreifen alle fünf Jahre umgebrochen werden darf, wird der Gewässerrandstreifen entwertet und Nitratfreisetzungen sind programmiert. Hinzu kommt, dass auf Gewässerrandstreifen nach § 38 a zwar eine „ganzjährig begrünte Pflanzendecke“ erhalten oder angelegt werden soll. Ein Strauch- und Baumbestand, der erst den ökologischen Wert eines Gewässerrandstreifens ausmacht, ist nicht vorgesehen. In der Prognose „zukünftiger positiver Auswirkungen auf den Gewäs-

⁵ Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_38a.html

„serschutz“ würden wir uns mehr Ehrlichkeit und Realismus bei der FGG Rhein wünschen!

Mehr Mut zum Konflikt!

Zum mangelnden Verständnis eine gelingenden Bürgerbeteiligung gehört auch, dass die Wasserwirtschaftsverwaltung in der Regel davon absieht, die Öffentlichkeit über die Konflikte zu informieren, die am jeweiligen „Wasserkörper“ bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausgefochten werden. Wenn die Konflikte aber nicht öffentlich benannt werden, können keine weiterführenden Diskussionen um die beste Umsetzung der Zielvorgaben der Richtlinie geführt werden.

Es fehlt ein FGG-Leitfaden zu produktiven Konfliktbewältigung im Gewässerschutz

Es wäre nach Auffassung des BUND eine der Aufgaben der FGG Rhein den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Mitgliedsländer einen Leitfaden zur Verfügung zur produktiven Konfliktbewältigung im Gewässerschutz zur Verfügung zu stellen. Das Interesse der „wasseraffinen“ Menschen im Einzugsgebiet eines Wasserkörpers an der so trocken formulierten Wasserrahmenrichtlinie ließe sich wecken, wenn die Administration **mehr Mut zum Konflikt** hätte. Erst Konflikte machen ein Thema so richtig interessant!

Konfliktaustragung als Voraussetzung für eine „Kohärenz“ in der Maßnahmenplanung

Im Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein fällt auf, **dass auch die Konflikte zwischen den Mitgliedsländern in der FGG Rhein nicht angesprochen werden**. Bei vielen inhaltlichen Fachthemen vertreten die Bundesländer in der FGG unterschiedliche „Philosophien“. Das betrifft beispielsweise die unterschiedliche Bewertung der Relevanz von ortho-Phosphat für die Eutrophierung und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Verbesserung der Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlagen (siehe weiter unten). Auch über die Notwendigkeit des Baus von „Vierten Reinigungsstufen“ zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen bestehen unterschiedliche Ansichten (siehe ebenfalls weiter unten). Auch die Auslegung des „Transparenzansatzes“⁶ wird unterschiedliche gehandhabt. Hessen hat da beispielsweise eine ganz eigene Auffassung, was unter einer „ergriffenen“ bzw. „begonnenen“ Maßnahme zu verstehen sei.

⁶ Der Transparenzansatz der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) geht sinngemäß davon aus, dass man trotz aller Anstrengungen die Zielsetzung 2027 der Wasserrahmenrichtlinie verfehlen wird. Man mache sich aber ehrlich und lasse die Hosen runter: Man deklariere alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Ziele zu erreichen und erläutere „transparent“, warum man es nicht schaffen werde, die notwendigen Maßnahmen fristgerecht umzusetzen.

Bei der Propagierung des „Transparenzansatzes“ hatte die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) versprochen, sich „*ehrlich*“ zu machen. Nicht nur wegen des „Ehrlichkeits-Versprechen“, sondern auch wegen der Verdeutlichung der unterschiedlicher Standpunkte sollte die FGG in ihrem Bericht erläutern, zu welchen Themen die Ansichten innerhalb der FGG auseinander gehen und wo demzufolge kein einheitliches Vorgehen im deutschen Rheineinzugsgebiet möglich ist. Das könnte klärende Diskussionsprozesse in Gang setzen. Klärende Diskussionsprozesse sind zudem notwendig, um § 3 (1) der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung der FGG Rhein entsprechen zu können. Darin verpflichten sich die FGG-Mitgliedsländer zur Sicherstellung „*einer kohärenten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung*“. Von einer in sich stimmigen Vorgehensweise kann aber bei vielen Fachthemen auch fast zehn Jahre nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung keine Rede sein.

Ran an die großen Hebel!

Aber nicht nur die Konfliktscheu der Administration wird in der zentralen Stellungnahme des BUND zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erwähnt. Hinderlich für die Umsetzung der Richtlinie ist außerdem, dass die Verwaltung nicht die „**Schlüsselmaßnahmen**“ benennt, die am jeweiligen Wasserkörper die größte Wirkmächtigkeit bei der Zielerreichung aufweisen. „Schlüsselmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, ohne die alle anderen vorgesehenen Maßnahmen nur eine begrenzte oder gar keine Wirksamkeit aufweisen können. Der BUND empfiehlt deshalb, dass die Wasserwirtschaftsbehörden am jeweiligen Wasserkörper aus dem Gesamtpaket der geplanten Maßnahmen offensiv **die drei oder fünf Top-Maßnahmen** benennen. Dann kann nämlich auch die notwendige Debatte geführt werden, wer oder was verhindert, dass genau diese wirkmächtigen Maßnahmen in Angriff genommen werden. Unter dem Motto „Ran an die großen Hebel“ könnte die Flussgebietsgemeinschaft Rhein einen diesbezüglichen Wettbewerb um die besten Beispiele initiieren.

Für Behäbigkeit in der rheinischen Gewässerschutzpolitik ist keine Zeit mehr!

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein praktiziert eine Koordination auf dem kleinsten Nenner. Nichts gegen das Biedermeier in der deutschen Gewässerschutzpolitik. Der Föderalismus hat durchaus seine guten Seiten. Die Kleinstaaterei in der deutschen Gewässerschutzpolitik darf aber nicht dazu führen, dass die Umsetzung der zentralen Gewässerschutzrichtlinie der Europäischen Union (ähnlich wie die Nitratrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf den St. Nimmerleinstag verschleppt wird. Nicht der Langsamste unter den rheinanliegenden Bundesländern darf das Tempo bestimmen. Die produktivsten Kräfte in den Bundesländern müssen die Benchmarks setzen. Dazu müsste die Flussgebietsgemeinschaft Rhein den organisatorischen Rahmen setzen - nach dem Motto: Lernen vom Besten. Angesichts drohender Ver-

tragsverletzungsverfahren - aber noch mehr im Hinblick auf die eskalierende Klimakrise - ist keine Zeit mehr für Behäbigkeit⁷!

Business as usual kann man zwar weiterhin versuchen.

Zu wenig Rückhalt „von oben“ für die Wasserwirtschaftsverwaltung

Die zentrale Stellungnahme des BUND beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit weiteren strukturellen Defiziten im deutschen Gewässerschutz - beispielsweise damit, dass die Wasserwirtschaftsverwaltungen personell nicht gut aufgestellt sind. Zugleich fehlt in den zuständigen Ministerien der politische Wille zu einer Überwindung der zahlreichen Widerstände gegen eine erfolgreiche Gewässerschutzarbeit. Damit ist für die Verwaltungen, die die oben erwähnten Konflikte ausfechten müssen, zu wenig Unterstützung »von oben« zu verspüren. Die strukturellen und politischen Schwächen sind maßgeblich daran beteiligt, dass bei den inhaltlichen Fachthemen im Gewässerschutz kaum noch relevante Fortschritte zu erreichen sind.

Wo bleibt die Verknüpfung zwischen den Biodiversitäts-Strategien und der Wasserrahmenrichtlinie?

In dem Bericht gibt es einen Hinweis auf die Strategien zur Förderung der Biodiversität in der EU und in Deutschland:

„Die Europäische Kommission hat daher 2011 eine Strategie (EU Biodiversity Strategy) vorgelegt, um bis 2020 die biologische Vielfalt in Europa zu schützen und zu verbessern; 2020 wurde die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht. In Deutschland wurde bereits im November 2007 die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundeskabinett verabschiedet. Darüber hinaus gibt es auch entsprechende Länder-Strategien.“

In dieser rein beschreibenden Darstellung wird allerdings nicht erwähnt, dass die Nationale Biodiversitätsstrategie von 2007 »ein Schlag ins Wasser« war. Keines der wasserbezogenen Biodiversitätsziele konnte bis heute erreicht werden. Die Verknüpfung der Biodiversitätsziele mit der Wasserrahmenrichtlinie hat nie richtig funktioniert. In dem FGG-Bericht werden die Gründe für das Komplettversagen nicht analysiert. Wenn man aber in den Umweltministerien der Rhein-anliegerländer keine entsprechende Defizitanalyse vornimmt, wird es schwierig, die richtigen Konsequenzen aus dem Scheitern der Nationalen Biodiversitätsstrategie zu ziehen. Und es bleibt deshalb auch völlig unklar, wie man die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie erfolgreich

⁷ Damit kein falscher Eindruck entsteht. Selbstverständlich werfen wir nicht den MitarbeiterInnen in den Wasserwirtschaftsverwaltung „Behäbigkeit“ vor. Aber das Herangehen der Gewässerschutzpolitik an sich an die drängenden Aufgaben ist viel zu behäbig.

mit der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rheineinzugsgebiet verknüpfen will.

Warum gibt es Rheinfischschutzzonen nur in Nordrhein-Westfalen?

Sollten sich entsprechend der vorliegenden Klimaprojektionen die Niedrigwasserperioden im Rhein verlängern und verschärfen, wird es für die Fische im Rhein schwierig. Bei dem intensiven Schiffsverkehr auf dem Rhein, bleibt bei Niedrigwasser immer weniger Platz. Begegnen sich in der Hauptfahrrinne zwei große Motorgüterschiffe oder Schubverbände, ist die Gefahr groß, dass Fische zwischen den beiden Pöten in die Mangel genommen werden. Der Sog und der Schwall der sich begegnenden Fische können schwere Verletzungen verursachen. Oder noch schlimmer: Die Fische gelangen in die Schraube der Schiffsantriebe und werden touchiert.

Um den Fischen zumindest Rückzugs- und Regenerationsräume anbieten zu können, hat man in Nordrhein-Westfalen am Niederrhein zwischen Emmerich und Bad Honnef entsprechend der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Fisch- und Laichschongebiete⁸ ausgewiesen. Die Biologische Station Neuss erklärt den Zweck dieser Schongebiete:

„Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) ist kein zusammenhängendes Schutzgebiet, sondern fasst schutzwürdige Abschnitte entlang des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen auszeichnen. Mehrheitlich grenzen diese Rheinabschnitte an Naturschutzgebiete an. Die Teilflächen erstrecken sich zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne; hauptsächlich wurden Uferbereiche zwischen den Bühnenfeldern berücksichtigt.“⁹

Der Überblicksbericht der FGG Rhein erwähnt diese nordrhein-westfälische Errungenschaft erst gar nicht und kann deshalb auch keine Auskunft dazu geben, warum man in den anderen Rheinanliegerländern glaubt, auf Fischschutzzonen verzichten zu können. Der BUND schlägt vor, dass in die Maßnahmenprogramme der Bundesländer die Ausweisung von Fischschutzzonen entlang des ganzen deutschen Rheinlaufs und seiner schiffbaren Nebengewässer aufgenommen wird - und zwar für die Abschnitte, wo ein Bedarf nachgewiesen werden kann und sich der Bestand an Flach- und Ruhigwasserzonen dafür anbietet. Die FGG Rhein sollte entsprechende Aktivitäten voranbringen und koordinieren. Auch das Monitoring und die Evaluierung der Fischschutzzonen sowie die Bemühungen zur Erreichung des „guten Erhaltungszustandes“ à la FFH-Richtlinie („Managementplan“) sollten in der FGG in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden koordiniert werden.

⁸ Siehe:

https://www.brd.nrw.de/umweltschutz/natur_landschaftsschutz_fischerei/Rheinschutzverordnung.html

⁹ Siehe: <https://www.biostation-neuss.de/betreuungsgebiete/ffh-gebiete/fischschutzzonen>

Wasserrückhalt in der Fläche - Reicht es aus, nur das bisher Erreichte in den Vordergrund zu stellen?

Im FFG-Bericht wird herausgestellt:

„Auch die Wasserrückhaltung in der Fläche und damit die Hochwasservorsorge wird bei der WRRL-Umsetzung berücksichtigt. Zur Erhaltung dieser wertvollen Ökosysteme und ihrer Biodiversität wurden entlang des internationalen Rheins seit dem Jahr 2000 u. a. mehr als 130 km² Auen reaktiviert, rund 150 Alt- und Nebengewässer wieder an den Rhein angeschlossen und auf einer Länge von mindestens 166 km die Strukturvielfalt im Uferbereich des Rheins und seiner Seitenarme erhöht.“

Aber reicht es unter dem Druck der sich rasant verschärfenden Klimakrise aus, nur anzugeben, was man bereits erledigt hat? Müsste man nicht umgekehrt definieren, was eigentlich an naturbasiertem (Hoch-)Wasserrückhalt in der Fläche notwendig wäre - um beispielsweise ein 300- oder ein 500jähriges Hochwasser am Rhein bewältigen zu können? Zur Erinnerung: Die Hochwasserereignisse im Jahr 2002¹⁰ und im Jahr 2013 an Elbe und Donau lagen mindestens in diesem Jährlichkeitsbereich - und das zweimal innerhalb von 11 Jahren! Wenn die verursachenden Vb-Wetterlagen 500 km weiter westlich „heruntergekommen“ wären, hätte man die Katastrophe am Rhein gehabt. Insofern schlagen wir vor, anhand unterschiedlicher Szenarien zu berechnen, wo welcher Hochwasserrückhalteraum am Rhein zusätzlich geschaffen werden muss, um beispielsweise auf ein 300- oder 500jähriges Ereignis vorbereitet zu sein. Die gewählten Areale für den Hochwasserrückhalt sollten „naturbasiert“ sein. Es würde sich mithin um große Flächen in der Größenordnung von 2.000 ha und mehr handeln - wie beispielsweise die Hörder Rheinaue.

Inzwischen wird immer deutlicher, dass Hochwasserrückhalt, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Biodiversität ganzheitlich gedacht werden müssen. Insofern sollten die gewählten Rückhalteareale nicht als „Katastrophepolder“ oder als „gesteuerte Polder“ betrieben werden. Deichrückverlegungen sind angesagt! Aus Akzeptanzgründen muss die Politik darum bemüht sein, sich hierfür um notwendigen Rückenwind aus der Gesellschaft zu kümmern.

¹⁰ Im Kapitel 2.3 des Entwurfs zum FGG-Bericht wird das Katastrophenhochwasser von 2002 an der Elbe fälschlicherweise dem Jahr 2003 zugeordnet.

Wasserrückhalt in der Fläche ist mehr als Auenrevitalisierung!

Die zuvor zitierte Passage aus dem FGG-Bericht könnte darauf hindeuten, dass man unter „*Wasserrückhalt in der Fläche*“ „nur“ die Revitalisierung von Auen versteht. Zum Hochwasserrückhalt und zur Dämpfung von Dürren muss der „*Wasserrückhalt in der Fläche*“ aber auch tatsächlich auf der gesamten Fläche des Einzugsgebietes stattfinden - also auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in den Wäldern. **Wie man den Landschaftswasserhaushalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in den Wäldern verbessern und den sinkenden Grundwasserständen entgegenwirken kann, wird im FGG-Bericht nicht abgehandelt.**¹¹ Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt ein ganzheitliches Denken in Flusseinzugsgebieten - nicht nur entlang des „Flussschlauches“. Mit dieser integralen Herangehensweise à la WRRL scheint die Wasserwirtschaftsverwaltung immer noch zu fremdeln.

Das kommt auch in der folgenden Passage zum Ausdruck:

„Die Veränderungen von Abflussmenge und -dynamik sowie längere Niedrigwasserperioden sind deshalb bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern sowie der Maßnahmenplanung an Gewässern zu berücksichtigen.“

Das alles ist nach Auffassung des BUND nicht nur bei „*der Maßnahmenplanung an Gewässern zu berücksichtigen*“. Die klimatischen Effekte müssen in den gesamten Einzugsgebieten erfasst, bewertet und nach Möglichkeit minimiert werden!

Auch beim integrierten Flussgebietsmanagement sollte man vom Bedarf aus denken. Das würde bedeuten, dass man errechnet, um wie viel Millionen Kubikmeter das Wasserrückhaltevermögen auf der Fläche des Rheineinzugsgebietes bzw. auf den Einzugsgebieten der Nebenflüsse erhöht werden muss, um beispielsweise ein 300jähriges oder 500jähriges Niederschlagsereignis (in Anlehnung an die Vb-Wetterlagen von 2002 und 2013 über dem Elbe-Donau-Einzugsgebiet) bewältigen zu können. Anschließend wären die dazu notwendigen Maßnahmen im Landwirtschafts- und Forstbereich zu definieren.

Für ein Bündnis von Klima- und Gewässerschutz

Der BUND regt an, darüber nachzudenken, wie man ein Bündnis von Klimaschutz und Gewässerschutz schmieden kann. Die Erhöhung des Humusgehaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden, die Förderung einer pfluglosen Bodenbearbeitung zum Erhalt der Makroporen und die Wiedervernässung von degradierten Mooren (siehe weiter unten) und Riedlandschaften sind über die Generierung von „negativen Emissionen“ ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Da-

¹¹ Das ist selbst die CDU/CSU schon weiter, die in ihrem Wahlprogramm 2021 u.a. schreibt: „*Das Wasser muss stärker in der Fläche gehalten werden, um unsere Böden, die Land- und Forstwirtschaft und die Ökosysteme widerstandsfähiger für Dürrezeiten zu machen.*“ (Zeile 1592 ff).

rüber hinaus sind sie aber auch ein essentieller Beitrag zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes - und damit zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein sollte nach Meinung des BUND hier führend vorgehen und wertvolle Impulse für die Fortschreibung des IKS-R-Programms „Rhein 2040“ geben. Die bislang dominierende Bescheidenheit der Wasserwirtschaftsverwaltung gegenüber den anderen Politikbereichen müsste einem offensiven Vorgehen weichen. Gerade wenn von den führenden Köpfen der Länderarbeitsgemeinschaft die Negativfolgen des Anthropozäns für den Gewässerschutz beschworen werden, braucht es mehr Power um dem eskalierenden Handlungsdruck entsprechen zu können.

Sind in Klimawandelzeiten alle Nutzungen im Rheineinzugsgebiet „gleichberechtigt“?

Im FGG-Bericht wird postuliert:

„Damit auch künftige Generationen den Rhein nutzen und von ihm profitieren können, müssen alle Anliegen in Einklang gebracht werden.“

Müssen und können tatsächlich „alle Anliegen im Einklang gebracht werden“? Kann die Methode »Konsenssoße« in Zeiten einer sich rasant verschärfenden Klimakrise noch funktionieren? Oder werden bestimmte Nutzungen mehr und mehr obsolet, weil sie die Klimakrise an sich - oder deren Negativauswirkungen auf den Gewässerschutz - noch weiter verschärfen und zunehmend die Biodiversität einschränken? Der FGG-Bericht analysiert nicht, welche Nutzungen zurückgefahren oder völlig umgestaltet werden müssen, um den Klimaschutzzielen zu entsprechen. Derartige Überlegungen müssten u.a. auch im Rahmen der „Ökonomischen Analyse“ stattfinden. Aber in der „Ökonomischen Analyse“ findet sich nichts dergleichen.

„Die Risikoanalyse als zentrale Grundlage der Maßnahmenplanung“

Im FGG-Bericht wird festgestellt:

„Die Risikoanalyse ist folglich eine zentrale Grundlage der Maßnahmenplanung für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum.“

Der Begriff „Risiko“ wird in dem FGG-Bericht unseres Erachtens aber zu eng gefasst. Im FFG-Bericht reflektiert der Begriff nur, ob ein Gewässer im Hinblick auf den „guten ökologischen Zustand“ bzw. im Hinblick auf das „gute ökologische Potenzial“ „at risk“ sein könnte oder nicht. Wie oben gezeigt gibt es aber auch Risiken, die erst »über

drei Ecken« Einfluss auf den „guten ökologischen Zustand“ nehmen können. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn durch ein Extremhochwasser (in der Folge einer ungenügenden Ausweisung von Überflutungsflächen) reihenweise Öltanks aufschwimmen, Anlagen der Chemieindustrie beschädigt und Kläranlagen überflutet werden. Die Schadstoffe, die dann in den Rhein und/oder seine Nebenflüsse gelangen, machen die Zielerreichung à la WRRL zunichte.

Spielt sich Eutrophierung nur in stehenden Gewässern in heißen Sommern ab?

Im FGG-Bericht wird berichtet, dass *„in heißen Sommern (...) erhöhte Phosphorverbindungen in stehenden Gewässern u. a. zur „Blualgen“-Blüte (übermäßiges Wachstum von Cyanobakterien) führen“* können. Nun ist es so, dass sich Eutrophierungsphänomene im deutschen Rheineinzugsgebiet nicht nur in stehenden Gewässern, sondern auch in Fließgewässern beobachten lassen - selbst in Sommern, die nicht extrem heiß sind und auch in freifließenden Abschnitten. Wie in der nachfolgenden Passage erläutert wird, ist das übermäßige Wachstum von Aufwuchs- und freischwebenden Algen in den Flüssen des Rheineinzugsgebietes vorrangig immer noch auf zu hohe Einleitungen von algenverfügbarem ortho-Phosphat aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen. Warum setzen wir uns nachfolgend so ausführlich mit der Phosphor- und Eutrophierungsproblematik auseinander? Beim Umgang mit der phosphorbedingten Überdüngung der Gewässer in den Rheinanliegerländern (einschließlich Bayern und Saarland) folgt jedes Bundesland seiner eigenen „Philosophie“. Schon die Bewertung der Ursachen der Eutrophierung geht auseinander. Und wenn bereits die Bewertung unterschiedlich ausfällt, sind die gewählten Wege zur Bewältigung der Überdüngung noch weniger kohärent. Hier würden wir uns wünschen - wie bei vielen anderen Fachthemen auch - dass die Mitgliedsländer der Flussgebietsgemeinschaft Rhein diesem Koordinationsgremium mehr Weisungskompetenzen zuweisen würden. Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein sollte mehr Kompetenzen bekommen, um eine wirkungsvolle Gewässerschutzpolitik in den beteiligten Bundesländern durchzusetzen oder mindestens anzureizen.

Phosphor blockiert den „guten ökologischen Zustand“

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BP) 2021-2027 der Flussgebietsgemeinschaft Rhein wird - wie bereits im ersten und im zweiten Bewirtschaftungsplan - zu Recht festgestellt, dass die zu hohen Phosphorkonzentrationen eine wichtige Ursache für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands in den meisten Oberflächengewässern sind. Im vorgelegten Entwurf des nunmehr dritten Bewirtschaftungsplans nach WRRL und den Maßnahmeplanungen der Bundesländer ist allerdings immer noch nicht erkennbar, dass es zu den Phosphorbelastungen eine kohärente Planung für das ganze Flusseinzugsgebiet gibt.

Die in den Ländern jeweils vorliegenden Modellrechnungen basieren alleine auf der Annahme, durch Reduzierung der P-Jahresfrachten die phosphorbedingten biologischen Defizite beseitigen zu können. **Entscheidend für die biologischen Prozesse ist jedoch die mittlere Konzentration an bioverfügbarem Phosphor im Gewässer und nicht die P-Fracht.** Während in den Küsten- und Stehgewässern noch davon auszugehen ist, dass eine dort eingetragene Jahresfracht nach Durchmischung zu einer äquivalenten Erhöhung der Konzentration führt, ist dies bei Fließgewässern nicht automatisch der Fall: Hier kommt es darauf an, **zu welchen Zeiten und wie verteilt die Einträge aus verschiedenen Quellen erfolgen.** Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten führt dazu, dass für Fließgewässer die ökologische Bedeutung der kontinuierlichen Eintragsquellen (wie durch Kläranlagen) insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen - vor allem im Winterhalbjahr - fachlich unzulässigerweise deutlich unterschätzt wird. Kläranlagen leiten kontinuierlich Phosphor in die Gewässer ein, auch bei Niedrigwasser und langen Trockenzeiten, während niederschlagsbedingte Einträge (wie z. B. von Mischwasserentlastungen oder Abschwemmungen von Ackerflächen) nur an wenigen Tagen im Jahr, dann aber mit hohen Frachten, wirksam sind. Für Fließgewässer bedeutet das, dass die Kläranlagen einen deutlich höheren Anteil an der mittleren Konzentration haben als es ihrem Anteil an der Jahresfracht entspricht. Eine Folge des Klimawandels ist zudem, dass es immer längere Trockenperioden mit teils extremem Niedrigwasser im Sommer gibt, wo das Abwasser der Kläranlagen nur wenig verdünnt wird. In diesem Zusammenhang ist es für den BUND unverständlich, warum die in umfangreichen Monitoringstudien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen nicht im gesamten Rheineinzugsgebiet genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden¹²

Gerade für die Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen gibt es aber offenbar noch immer kein flussgebietseinheitliches Konzept. Die derzeitige Situation wird im Leistungsvergleich der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) auch für die Anliegerländer des Rheins deutlich:

¹² Siehe Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge in Gewässer in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe, 2018, Kap. 7.3; https://www.ikse-mkol.org/fileadmin/media/user_upload/D/06_Publikationen/01_Wasserrahmenrichtlinie/2018_IKSE_Strategie_NP.pdf ;

Vortrag Dr. Peter Seel, DWA-Nord 2019, https://www.topagrar.com/dl/3/6/9/4/6/5/1/Manuskript_DWA_Nord_Seel.pdf)

Mittlere Phosphor-Ablaufwerte deutscher Kläranlagen 2019 -Abflussgewichtete Jahresmittelwerte-

DWA-Landesverband	Anzahl Kläranlagen	P-Konzentration [mg/l]
Bodensee	21	0,29 (2008)
Nordrhein-Westfalen	471	0,37
Baden-Württemberg	886	0,38
Nord	454	0,52
Nord-Ost	299	0,52
Hessen/Rheinland -Pfalz/Saarland	1151	0,56
<i>Hessen (HLNUG -Rechnung)</i>	<i>706</i>	<i>0,43</i>
Bayern	1516	0,75
Sachsen/Thüringen	533	0,82
DWA-Gesamt	5462	0,56
allein durch optimierte P-Fällung erreichbar		0,2 - 0,5
durch zusätzliche Filtration erreichbar (vielfach an Schweizer Seen)		0,1 - 0,15

32. DWA Leistungsnachweis kommunaler Kläranlagen 2019, KA 11/2020

Dr. Peter Seel, Niedernhausen

Es fällt auf, dass 2019 die P-Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen von Bayern und Thüringen im Mittel die schlechtesten von ganz Deutschland waren. Aber auch in den anderen Anliegerländern des Rheins gibt es ein erhebliches Verbesserungspotential.

Aus den Maßnahmenprogrammen ist meist nicht erkennbar, welche P-Ablaufkonzentrationen die Kläranlagen im Mittel zukünftig unterschreiten sollen. Stand der Technik ist eine mittlere Ablaufkonzentrationen von 0,1 mg/l, was aber nur mit Hilfe einer Flockungsfiltration und höherem Fällmitteleinsatz erreichbar ist. Derartige Konzentrationen werden z. B. von den Kläranlagen Ulm und Aachen erreicht und sollten der Standard für alle Kläranlagen der Größenklasse 5 sein. Aber auch alleine durch eine optimierte Fällung und ohne eine Filtration lassen sich meist mittlere Ablaufkonzentrationen kleiner als 0,3 mg/l erreichen. In Hessen war es z. B. sehr kosteneffizient möglich, die P-Frachten aus den Kläranlagen alleine durch die Optimierung der P-Fällung und die Installierung der Fällung bei kleineren Anlagen insgesamt um 50% zu reduzieren. Im Jahr 2019 hatten bereits zwei Drittel der Kläranlagen der Größenklasse 4 Jahresablaufkonzentrationen unterhalb 0,3 mg/l. Gemäß der DWA-Statistik haben Baden-Württemberg und NRW derzeit im Mittel die niedrigsten P-Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen. Dennoch plant Baden-Württemberg auf Basis einer immissionsbasierten Rechnung - und eben nicht aufgrund der ausschließlichen Betrachtung der Jahresfrachten - weitere Verbesserungen, die notwendig sind, um die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung für ortho-Phosphat zu unterschreiten. Es gibt zudem Hinweise, dass selbst diese Werte nicht ausreichend streng sind, um den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer zu

erreichen. Nach den Planungen des Landes Baden-Württemberg¹³ sollen zukünftig für den größten Teil des Landes die Ablaufwerte realisiert werden, die in der Tabelle auf der nächsten Seite enthalten sind.

Nach Umsetzung des Programms wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffenen Kläranlagen in Baden-Württemberg in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen.

Vergleicht man diese Vorgaben mit den Planungen der anderen Bundesländer (so weit diese überhaupt konkrete Planungen öffentlich vorgelegt haben) sieht man, dass die meisten Rheinanliegerländer überhaupt nicht die Absicht haben, die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung zu erreichen:

Rheinland-Pfalz hat zwar ein Förderprogramm zur Optimierung der P-Fällung in kommunalen Kläranlagen beschlossen, die von den Kläranlagen verlangten Ablaufkonzentrationen sind aber etwa doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg. Die Maßnahmen werden auch nicht ordnungsrechtlich durchgesetzt, sondern sie basieren darauf, dass die Betreiber freiwillig ihre Ablaufwerte verbessern.

**Anforderungen von Ba.-Wü. im dritten Maßnahmenprogramm nach
WRRL für die P-Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen**

		Anforderungen Baden -Württemberg		
GK	EW	Filtervariante Pges mg/L	Fällungsvariante Pges mg/l ortho-P mg/l	
1	< 1000	-	-	-
2	1000-5000	0,5	0,5	-
3	5000-10000	0,2	0,3	0,16
4	10000- 100000	0,2	0,3	0,16
5	>100000	0,2	0,3	0,16

Pges = Phosphor-Gesamt. Dieser Parameter erfasst die Gesamtheit aller Phosphorfraktionen.
GK = Größenklasse der Kläranlage. Es gibt fünf Größenklassen

¹³ Siehe: LUBW: „ Modellierung der Nährstoffeinträge in die Fließgewässer Baden-Württembergs für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL - Modellbeschreibung und Ergebnisse der MONERIS-BW Version „März 2015“ - Stand Okt. 2015
Siehe insbesondere: BNÖ: „ **Modelluntersuchung im Dreisam-Elz-Gebiet** im Auftrag des **Landes Baden-Württemberg**“ vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.3
Teil 1: Monitoring und Ergebnisse. Die Studien sind unter den genannten Titeln als pdf in den üblichen Such-Maschinen auffindbar.

EW = Einwohnerwerte (darin enthalten sind auch die Einwohnergleichwerte aus dem industriell-gewerblichen Bereich)

ortho-P = ortho-Phosphat: die in Binnengewässern besonders algenverfügbare Phosphorfraktion

Das **Saarland** hat nach unseren Informationen erhebliche Defizite bezüglich des Betriebes seiner Kläranlagen. Detaillierte Daten werden aus nachvollziehbaren Gründen nicht veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass bei den P-Ablaufwerten ein großes Verbesserungspotential besteht.

Hessen hat im laufenden Maßnahmenprogramm erhebliche Fortschritte zur Reduzierung der Gewässerbelastung mit Phosphor gemacht. Das neue Programm ist aber zu wenig ambitioniert, um in den verbleibenden Wasserkörpern die Ziele zu erreichen. Es fällt zudem auf, dass industrielle Direkteinleiter ohne fachliche Begründung deutlich höhere P-Konzentrationen einleiten dürfen als kommunale Anlagen.

NRW ist neben Baden-Württemberg weit fortgeschritten bei der P-Eliminierung der Kläranlagen. Dies ist aber zum Teil darauf zurückzuführen, dass NRW eine sehr hohe Bevölkerungsdichte mit vielen großen Kläranlagen hat, in denen Verbesserungen wirtschaftlich leichter zu erzielen sind als an kleineren Kläranlagen. Die hohe Bevölkerungsdichte führt aber auch zu hohen Abwasseranteilen in den Gewässern und erfordert im bundesweiten Vergleich besonders niedrige Ablaufkonzentrationen. Die Karte mit den Gesamtphosphor-Konzentrationen im Anhang des BP-Entwurfs zeigt, dass erhebliche Verbesserungen bei den Kläranlagen notwendig sind. Allerdings fällt auf, dass es keine Karte zu ortho-Phosphat gibt. Daher ist zu vermuten, dass die Maßnahmen alleine auf der Basis der für diese Fragestellung wenig geeigneten Me-Phos-Modellierung abgeleitet wurden. Notwendig sind aber die Betrachtung der Ortho-Phosphat-Konzentrationen im Gewässer und der sehr hohe Beitrag der Kläranlagen zu Niedrigwasserzeiten. Siehe die ausführliche Darstellung im nachfolgenden Kasten:

Weiterhin zu hohe Phosphorkonzentrationen in nordrhein-westfälischen Fließgewässern

Dass das Problem der Nährstoffbelastung in NRW trotz der Bemühungen z.B. im Siegeinzugsgebiet in den letzten 20 Jahren noch nicht ausgestanden ist, lässt sich gut am Beispiel der Volme zeigen:

Im Einzugsgebiet der Volme existiert keine nennenswerte Landwirtschaft. Die Nährstoffbelastung stammt weit überwiegend aus den vier kommunalen Kläranlagen entlang des Flusses. Die Volme weist aufgrund der Belastung massive Eutrophierungserscheinungen auf. Die Tatsache, dass es zahlreiche Rückstaubereiche an kleinen, unrentablen Wasserkraftanlagen gibt, verschärft das Problem, weil Algenblüten und andere Eutrophierungserscheinungen dadurch stark begünstigt werden.

Nach den Ergebnissen aus den PE-Steckbriefen wurden pH-Wert-Überschreitungen sowie Überschreitungen der Orientierungswerte für Ammoniak-Stickstoff, Orthophosphat und P-Gesamt festgestellt (!). Obwohl das Problem seit der Bestandsaufnahme

2004 (!) bekannt ist, sind erst jetzt einschlägige Maßnahmen im Maßnahmenprogramm zu finden. Diese Maßnahmen umfassen die Stilllegung zweier Kläranlagen – eine davon wird vorübergehend noch für die Behandlung von Mikroschadstoffen ertüchtigt – und den Neubau einer dritten bis 2033. Außerdem sind Retentionsbodenfilter an den Landstraßen und Bundesautobahnen im Einzugsgebiet geplant; die kommunalen Niederschlagswassereinleitungen führen offenbar nicht zu behandlungswürdigen Maßnahmen.

Die Naturschutzverbände fordern, die notwendigen Abwassermaßnahmen zu beschleunigen und dabei zu berücksichtigen, dass sich durch die klimawandelbedingte Temperaturerhöhung in den Fließgewässern und die häufigere anhaltende Niedrigwasserführung alle stofflichen Probleme weiter verschärfen werden. Hier ist endlich eine vorausschauende Planung notwendig!

Selbst am Rheinhauptlauf ist übrigens Gesamt-P in drei von vier Wasserkörpern überschritten, im obersten von der Landesgrenze bei Bad Honnef bis Leverkusen gibt es sogar Sauerstoffdefizite und in allen vier Wasserkörpern sind die Temperaturwerte zu hoch.

Bayern und Thüringen sind Schlusslichter bei der P-Eliminierung der Kläranlagen im Rheineinzugsgebiet. Die bisher bekannt gewordenen Maßnahmen und Zielkonzentrationen sind bei weitem nicht streng genug.

Niedersachsen plant in nur wenigen Fällen eine Verbesserung der Kläranlagen. Auch hier wäre es möglich, mit einfachen, kostengünstigen Optimierungsmaßnahmen die P-Einleitungen deutlich zu verringern.

- **Der BUND fordert ein länderübergreifendes Kläranlagenprogramm mit mindestens den Zielkonzentrationen von Baden-Württemberg für das komplette Rhein-Einzugsgebiet. Die Anforderungen müssen dabei ordnungsrechtlich gegenüber den Betreibern durchgesetzt werden.**

Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen

Der FGG-Bericht stellt fest, dass für viele Mikroverunreinigungen „keine Hinweise auf bzw. keine Informationen zu Emissionen, Einleitungen oder Verlusten vorliegen. Trotzdem können lokal oder regional Einträge vorhanden sein.“

Das könnte auf eine unzureichende Probenahme- und Messstrategie hindeuten. Die rheinanliegenden BUND-Landesverbände wenden sich zwar gegen »Messorgien«, schlagen aber gleichwohl vor, dass in den Mitgliedsländern der FFG Rhein noch intensiver darüber nachgedacht wird, wie durch geeignete Probenahme- und Messstrategien gezielt besonders relevante Mikroverunreinigungen, flussgebietspezifische Schadstoffe und UQN-Schadstoffe erfasst werden können. Die Messstrategien soll-

ten u.a. auch auf einer Auswertung der Abwasserkataster¹⁴ relevanter Emittenten beruhen. Ferner empfiehlt der BUND, dass sich ein besonderes Augenmerk auf Mikroverunreinigungen richten sollte, die gleichermaßen mobil und schwer abbaubar sind (wie beispielsweise TFA). Entsprechende Messstrategien sollten mit der IKSR und beispielsweise auch dem TZW Karlsruhe und dem IWW in Mülheim an der Ruhr sowie den Forschungslabors der ARW-Mitgliedsunternehmen abgestimmt werden.

- Entsprechend dem mehrfach ausgesprochenen Wunsch der RIWA und der IAWR sollten die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide relevanter Emittenten zentral archiviert und ausgewertet werden sowie den interessierten Kreisen zugänglich sein. Der BUND schlägt darüber hinausgehend im Sinne eines Transparenzansatzes vor, dass dies auch für die innerbetrieblichen Abwasserkataster der relevanten Emittenten gelten sollte.

„Vierte Reinigungsstufen“ zur Entfernung von Mikroverunreinigungen - FGG-Länder unterschiedlicher Ansicht

Immer mehr zeichnet sich ab, dass in abflussarmen Gewässern bei einer hohen Abwasserbelastung der geforderte „gute ökologische Zustand“ auch durch Mikroverunreinigungen beeinträchtigt wird. Schwer abbaubare Pharmawirkstoffe, Industrie- und Haushaltschemikalien schlagen den Kleinkrabbeltieren („Makrozoobenthos“) und Fischen auf den Magen oder die Nieren. Man wird also nicht umhin kommen, die Kläranlagen an den sensiblen Gewässern mit weitergehenden Reinigungsstufen („Vierten Stufen“) auszurüsten, um der Zielerreichung à la Wasserrahmenrichtlinie näher zu kommen. Dazu wurde im Rahmen des „Spurenstoffdialogs“ des Bundesumweltministeriums ein Ablaufschema zur „Systematischen Vorgehensweise zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffreduktion“ erarbeitet. Aber auch dieser - in einem breiten Stakeholderprozess - erarbeitete Orientierungsrahmen wird von den rheinliegenden Bundesländern unterschiedlich interpretiert. Der Elan zum Bau von „Vierten Reinigungsstufen“ ist in den FGG-Mitgliedsländern sehr unterschiedlich verteilt.

Das Rheineinzugsgebiet: Vorreiter für „Vierte Reinigungsstufen“

Nun wird es so sein, dass die Empfindlichkeit von Makrozoobenthos-Organismen und Fischen gegenüber Mikroverunreinigungen eher nicht von der Couleur der jeweiligen Landesregierung abhängt.

- Insofern regt der BUND an, dass das gesamte deutsche Rheineinzugsgebiet zu einem Vorreiter bei der Spurenstoffeliminierung gemacht wird. Entspre-

¹⁴ Nach einigen der branchenspezifischen Anhänge zur Abwasserverordnung müssen Direkteinleiter der entsprechenden Branche innerbetriebliche Abwasserkataster erstellen, die die Herkunft des größten Teils der schwer abbaubaren Abwasserinhaltsstoffe nachweisen.

chend dem oben genannten Ablaufschema sollten in allen rheinanliegenden Bundesländern (einschließlich Bayern und Saarland) in den Maßnahmenprogrammen die Standorte bestimmt werden, wo aus Gründen der Gewässerökologie und/oder der Trinkwassergewinnung die Notwendigkeit zum Bau von „Vierten Reinigungsstufen“ besteht. Dabei können sich die anderen Bundesländer am Positivvorbild von Baden-Württemberg orientieren.¹⁵

- Zugleich sollte man sich in den Rheinanliegerländern darauf einigen, wo es Spielräume für die Länder gibt, gegen den Eintrag von Mikroverunreinigungen in den Abwasserpfad vorzugehen („**Quellenbekämpfung**“). Diesbezüglich könnten die Rheinanliegerländer nach Hessen schauen: Hessen hatte im Bundesrat einen Vorstoß unternommen, um schwerabbaubare, synthetische Polymere (fälschlicherweise oft als „Flüssigplastik“ benannt) zu reglementieren - war aber im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit diesem Ansinnen zunächst gescheitert.¹⁶

Entsprechende Aktivitäten sollten dann von der FGG Rhein wieder in die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) zurückgespiegelt werden. Die Internationale Rheinschutzkommission hat in ihrem Programm „Rhein 2040“¹⁷ das Ziel vereinbart, die Mikroverunreinigungen im Rhein bis 2040 um mindestens 30 Prozent zu reduzieren. Dieses Ziel ist nach Auffassung des BUND ausbaufähig.

Niedrigwasserspeicher oder eine naturbasierte Optimierung des Landschaftswasserhaushalts?

Fragezeichen wirft bei uns folgende Passage im FGG-Bericht auf:

„Wenn Niedrigwassersituationen und damit einhergehende Wasserqualitätsprobleme zukünftig häufiger auftreten, so ist davon auszugehen, dass die Wasserqualitätsanforderungen schwieriger zu erfüllen sind. Dies bedeutet neben einer hierdurch notwendigen zusätzlichen Reduzierung der Schadstofffrachten aus diffusen und punktuellen Quellen auch eine Anpassung der Abflussregulierung. Einer häufigeren Niedrigwassersituation kann mit einer Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung, d. h. mit einem stets ausreichend vorhandenem Verdünnungspotential, begegnet werden.“

Der letzte Satz könnte zur Annahme führen, dass mit der „Wassermengenbewirtschaftung“ der zusätzliche Bau von **Niedrigwasserspeichern** gemeint sein könnte. Bei den Platzrestriktionen im eng besiedelten deutschen Rheineinzugsgebiet wäre

¹⁵ Siehe: „**Spurenstoffe im Abwasser - eine Handlungsempfehlung für Kommunen**“ - eine Publikation des baden-württembergischen Spurenstoffzentrums www.koms-bw.de

¹⁶ Siehe: <https://www.akdermaplastik.de/synthetic-polymers>

¹⁷ Siehe: <https://www.iksr.org/de/iksr/rhein-2040>

für Niedrigwasserspeicher fast nur noch Platz in abgeschiedenen Tälern mit hoher Naturschutzwertigkeit. Niedrigwasserspeicher kämen damit notgedrungen in **Konflikt mit Naturschutzaspekten**.

- Auch aus diesem Grund spricht sich der BUND - wie schon weiter oben erläutert - für naturbasierte Methoden aus, um den Landschaftswasserhalt zu stärken.

Zum **Wasserrückhalt in der Fläche** finden sich weitergehende Anmerkungen in der zentralen Stellungnahme des BUND zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

- Im Hinblick auf den Wasserrückhalt in der Fläche regen wir zusätzlich an, dass in der endgültigen Fassung des FGG-Berichts aufgelistet wird, wo und in welchem Umfang **Moore** im deutschen Rheineinzugsgebiet **wiedervernässt und regeneriert** werden können und wie man die betroffenen „Moorbauern“ adäquat entschädigen kann.¹⁸ Die Revitalisierung degradierter Moore wäre zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Biodiversität und zur Generierung „negativer Emissionen“.

Das „*stets ausreichend vorhandene Verdünnungspotenzial*“ verursacht uns Bauchschmerzen. Die Bewirtschaftung von Gewässern besteht u.E. darin, Schadstoffe zu begrenzen, z.B. indem Einleitungsbescheide an veränderte Wasserführungen angepasst werden und der Schadstoffanfall möglichst schon an der Quelle verhindert wird. Außerdem kann bzw. muss im Einzelfall die Reinigungsleistung verbessert werden. Speicher auf Kosten der Allgemeinheit zu errichten, damit Einzelnen jederzeit bestimmte Einleitungen zugestanden werden können, ist für uns der falsche Weg!

- Wünschenswert wäre es auch gewesen, wenn die Flussgebietsgemeinschaft Rhein den unterschiedlichen Umgang mit **Drainagen** in den rheinliegenden Bundesländern dokumentiert hätte¹⁹. Die Reglementierung von Drainagen ist essenziell für eine Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes in Zeiten der Klimakrise.

Hinzu kommt, dass der einzelne Wasserkörper nicht isoliert von einem Gesamteinzugsgebiet bewirtschaftet werden kann. Damit der einzelne Wasserkörper nicht austrocknet - und damit das Ziel des „guten ökologischen Zustandes“ unerreichbar wird - , muss der Landschaftswasserhaushalt im Gesamteinzugsgebiet zusammenhängender Wasserkörper gestärkt werden. Dazu bedarf es dann auch einer Gesamtstrategie, die deutlich über die Bewirtschaftung eines einzelnen Wasserkörpers hinaus geht.

¹⁸ Da intakten Mooren die Rolle von „THG-Senken“ zugesprochen wird, könnte ein Ausgleich für die „Moorbauern“ beispielsweise über die CO₂-Bepreisung finanziert werden. Derartige Überlegungen sollten auch in der „Ökonomischen Analyse“ ihren Platz finden.

¹⁹ Die Reglementierung von Drainagen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Zu Recht wird im FFG-Bericht festgestellt:

„Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels ist daher ein strategisches Handlungsfeld, das eine umfassende und über alle wasserwirtschaftlichen Handlungsfelder integrierende Betrachtungsweise notwendig macht.“

Wie die oben stehenden Erläuterungen zeigen, können wir nicht erkennen, dass der Anspruch auf eine „integrierende Betrachtungsweise“ im Entwurf zum FGG-Bericht durchgehend eingelöst wird.

Zum Weiterlesen:

Die Stellungnahme des Landesverbandes **Rheinland-Pfalz** des BUND zu den Entwürfen der dortigen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung in der dritten Umsetzungsperiode 2021 - 2027 kann unter:

<https://www.bund-rlp.de/service/publikationen/detail/publication/stellungnahme-des-bund-landesverband-rheinland-pfalz-zum-entwurf-des-bewirtschaftungsplans-fuer-die-jahre-2022-2027-3-bewirtschaftungszeitraum-der-wrri-fuer-rheinland-pfalz/> heruntergeladen werden.

Die Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu den Entwürfen der dortigen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung kann unter

https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Wasser/2021_06_22_STN_WRRL_BWPI_3.pdf heruntergeladen werden.

Und die Stellungnahme der Kreisgruppe Würzburg zur Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung im dortigen Maineinzugsgebiet findet sich unter:

<https://wuerzburg.bund-naturschutz.de/themen/ausgewaehlte-stellungnahmen/umsetzung-der-wasserrahmenrichtlinie>

Die weiteren Stellungnahmen werden nach und nach auf den Homepages der Landesverbände eingestellt.

Inhalt

Vorbemerkung:	1
Suboptimale Öffentlichkeitsbeteiligung - Chancen für politische Mehrheiten vertan..	1
Lebhafte Öffentlichkeitsbeteiligung?	3
„Kooperative und enge Zusammenarbeit“ mit der Zivilgesellschaft?.....	4
Wo bleiben die „verstärkten Umsetzungsanstrengungen“ und die „positiven Auswirkungen auf den Gewässerschutz“?	5
Mehr Mut zum Konflikt!	6
Es fehlt ein FGG-Leitfaden zu produktiven Konfliktbewältigung im Gewässerschutz.....	6
Konfliktaustragung als Voraussetzung für eine „Kohärenz“ in der Maßnahmenplanung.....	6
Ran an die großen Hebel!	7
Für Behändigkeit in der rheinischen Gewässerschutzpolitik ist keine Zeit mehr! ..	7
Zu wenig Rückhalt „von oben“ für die Wasserwirtschaftsverwaltung.....	8
Wo bleibt die Verknüpfung zwischen den Biodiversitäts-Strategien und der Wasserrahmenrichtlinie?.....	8
Warum gibt es Rheinfischschutzzonen nur in Nordrhein-Westfalen?.....	9
Wasserrückhalt in der Fläche - Reicht es aus, nur das bisher Erreichte in den Vordergrund zu stellen?	10
Wasserrückhalt in der Fläche ist mehr als Auenrevitalisierung!	11
Für ein Bündnis von Klima- und Gewässerschutz	11
Sind in Klimawandelzeiten alle Nutzungen im Rheineinzugsgebiet „gleichberechtigt“?	12
„Die Risikoanalyse als zentrale Grundlage der Maßnahmenplanung“	12
Spielt sich Eutrophierung nur in stehenden Gewässern in heißen Sommern ab? ..	13
Phosphor blockiert den „guten ökologischen Zustand“	13
Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen.....	18
„Vierte Reinigungsstufen“ zur Entfernung von Mikroverunreinigungen - FGG-Länder unterschiedlicher Ansicht	19
Das Rheineinzugsgebiet: Vorreiter für „Vierte Reinigungsstufen“	19
Niedrigwasserspeicher oder eine naturbasierte Optimierung des Landschaftswasserhaushalts?	20
Zum Weiterlesen:	22

+++++

Immer wenn von den rheinanliegenden BUND-Landesverbänden die Rede ist, sind die Landesverbände Saarland und Bayern mit gemeint.